GAW LINTH

Genossenschaft Alterswohnungen Linth
Zigerribistrasse 4 | 8868 Oberurnen
055 610 26 66 | info@gaw-linth.ch | www.gaw-linth.ch

Vermietungsreglement

Dieses Reglement wird gemäss Art. 4 der Statuten der Genossenschaft Alterswohnungen Linth vom Verwaltungsrat erlassen.

Art. 1 Zweck

1.1 Die Vermietung der Wohnungen erfolgt entsprechend den Zielen, die in den Zweckartikeln und Grundsätzen der Statuten der Genossenschaft Alterswohnungen Linth festgehalten sind.

Art. 2 Anmeldung

2.1 Die Anmeldung für die Miete einer Genossenschaftswohnung hat schriftlich zu erfolgen

2.2 Die Verwaltung ist berechtigt, Auskünfte über die Mietbewerber*in einzuholen.

Art. 3 Vermietung

3.1. Der administrative Ablauf obliegt der Verwaltung.

3.2 Die Miete einer Wohnung oder Gewerberäumlichkeit setzt weder den Beitritt zur Genossenschaft noch die Zeichnung eines Genossenschaftsanteils voraus.

3.3 Die Vermietung richtet sich nach Eingang der Anmeldung und Bedarf (Warteliste). Die Verwaltung kann in Einzelfällen von diesem Grundsatz abweichen.

3.4 Die Wohnungen werden in der Regel an über 60-jährige Personen vermietet. Diese müssen imstande sein, den eigenen Haushalt, allenfalls unter Mithilfe, zu führen.
Der Verwaltungsrat kann Wohnungen im Sinn von Mehrgenerationenwohnen auch an jüngere Personen vermieten, resp. auch neue Wohnformen zulassen.

3.5 Werden Mieter*innen krank oder pflegebedürftig, müssen die Angehörigen oder ein privater oder öffentlicher Betreuungsdienst (z.B. Spitex) die nötige Betreuung und Pflege sicherstellen.

3.6 Für Organisationen, die sich im Gesundheitswesen beschäftigen oder soziale Funktionen wahrnehmen, können mit gegenseitiger Vereinbarung auch Wohnungen zusammengelegt und spezielle Regelungen getroffen werden.

3.7 Bei Notfällen oder anderen wichtigen Gründen ist die Verwaltung befugt, ohne im Beisein des Mieters, die Wohnung zu betreten und die nötigen Vorkehrungen im Interesse des Mieters und Vermieters zu treffen.

Art. 4 Belegungs- und Nutzungsvorschrift

4.1 Die Anzahl der Personen, die in einer Wohnung leben, soll maximal der Anzahl Zimmer (z.B. 2,5 Zi-Wg. 2 Personen, 3,5 Zi-Wg. 3 Personen) entsprechen.

4.2 Die Nutzung der Wohnungen zu geschäftlichen Zwecken bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

GAW LINTH

Genossenschaft Alterswohnungen Linth
Zigerribistrasse 4 | 8868 Oberurnen
055 610 26 66 | info@gaw-linth.ch | www.gaw-linth.ch

Art. 5 Mietvertrag

5.1 Mietverträge werden durch die Verwaltung unterzeichnet.

5.2 Bestandteile des Mietvertrages sind:
- Mietvertrag
- Hausordnung
- Heiz- und Nebenkostenreglement
- Vermietungsreglement

5.3 Bei zwei oder mehr Erwachsenen pro Wohnung müssen mindestens zwei Personen den Mietvertrag mitunterzeichnen.

5.4. Mit Abschluss des Mietvertrages wird das Pflichtdarlehen fällig, welches in die Darlehenskasse der Genossenschaft bei Bezug der Wohnung und Räumlichkeiten einbezahlt werden muss. Das Pflichtdarlehen beträgt pro Zimmer Fr. 1‘000.00.

Art. 6 Untervermietung

6.1 Die Mieter*innen gemäss Mietvertrag müssen grundsätzlich die Wohnung selber bewohnen.

6.2. Gemäss Art. 4 Absatz 4 der Statuten ist die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung nur mit vorgängiger Zustimmung des Verwaltungsrates zulässig. Die Mieter*innen sind verpflichtet, die Untervermietung vorgängig der Verwaltung mitzuteilen und ihr den Untermietvertrag zur Begutachtung zuzustellen.

Art. 7 Haustiere

7.1 Das Halten von Haustieren bedarf der Zustimmung der Verwaltung. Dabei ist der Schutz von Nachbarn und weiteren Mietern vor Störungen, Gefährdungen und Beschädigungen vorrangig.

Art. 8 Inkrafttreten

8.1 Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 17. März 2021 genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 14. Mai 2018 und tritt per sofort in Kraft.

Datum Mietvertrag:

Vermieterin: Mieter*in:

_____ _____

16.11.2022